

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
25. April 2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/2032

Kleine Anfrage des Abgeordneten René Hein (AfD)
Drs.-Nr.: 7/16325
Thema: Wolfsentnahme ohne vorherigen Nutztierschaden

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

In dem Presseartikel „Sachsen dringt auf Gesetzesänderung für Wolf-Abschüsse“ der Zeit vom 13.10.2023 forderte Ministerpräsident Kretschmer, die Ausnahmetatbestände des europäischen Rechtes in das Bundesnaturschutzgesetz zu übernehmen, damit eine Wolfsbejagung ohne vorherigen Nutztierschaden ermöglicht wird.

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche konkreten Initiativen zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes hat die Staatsregierung unternommen? (Bitte Nennung der Initiative(n) unter Angabe des Datums, des Inhalts und der Quelle.)

Der zitierte Presseartikel ist im Lichte der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in Frankfurt am Main vom 11. bis 13. Oktober 2023 zu sehen. Dort haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den Bund zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes aufgefordert.

„Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sehen es als notwendig an, dass die Bundesregierung die Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) vollständig in nationales Recht umsetzt. Dazu sehen die Regierungschefinnen und Regierungschefs es als erforderlich an, den bislang ungenutzten Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e) der FFH-RL bezogen auf die Art Wolf in das BNatSchG zu überführen. Die europäischen Ausnahmeregelungen lassen es zu, unter strenger Kontrolle selektiv und in beschränktem Ausmaß Wölfe zu entnehmen, um Konfliktsituationen steuern zu können, die durch die zurzeit in Deutschland geltenden Ausnahmeregelungen nicht zielführend gelöst werden können.“
Seite 1 von 3

Dresden,

10. JUNI 2024

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucher- und
Schwerbehindertenparkplätze:**
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smekul.sachsen.de



2024/28882

(MPK-Beschluss TOP 10, Nummer 5 „Ausbreitung der Wolfspopulation in Deutschland“).
https://stgh.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2023-10/mpk_top_10_ausbreitung_der_wolfspopulation_in_deutschland.pdf (letzter Abruf am 31. Mai 2024)

Der Beschluss geht auf eine Initiative Sachsens und Niedersachsens zurück.

Bereits zuvor haben die Agrarministerinnen, Agrarminister, Senatorinnen und Senatoren in der Agrarministerkonferenz vom 22. September 2023 beschlossen, den Bund zu bitten, „dringend zu prüfen, den bislang ungenutzten Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e der FFH-RL bezogen auf die Art Wolf in das Bundesnaturschutzgesetz zu überführen.“ (TOP 13, Endgültiges Ergebnisprotokoll zur Agrarministerkonferenz am 22. September 2023 in Kiel)

https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll-amk-22092023_1696842376.pdf (letzter Abruf am 31. Mai 2024)

Darüber hinausgehende Initiativen zur Wolfsentnahme ohne einen vorherigen Nutztierschaden erfolgten in der laufenden Legislaturperiode nicht.

Frage 2: Zu welchem Ergebnis hat/haben die aus Frage 1. erbetene(n) Initiative(n) geführt?

Zur Beantwortung der Frage 2 wird auf die Ausführungen der Bundesregierung auf die kleine Anfrage (**BT-Drs. 20/7866**) verwiesen. Dort äußert sich die Bundesregierung, zur Umsetzung des Artikel 16 FFH-RL im Sinne der Möglichkeit eines Bestandsmanagements für den Wolf, wie folgt:

„Die Fragen 26 bis 27b werden gemeinsam beantwortet.

Beim Wolf handelt es sich um eine nach europäischem und nationalem Naturschutzrecht streng geschützte Art. Die Anforderungen an ein Wolfsmanagement ergeben sich unmittelbar aus der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Vor diesem Hintergrund bedarf die Frage eines europarechtskonformen, regional differenzierten Bestandsmanagements einer eingehenden rechtlichen Prüfung. Bei der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung müssen stets die Anforderungen des Artikels 16 FFH-RL eingehalten werden.

Der Bundesregierung sind keine wissenschaftlichen Grundlagen bekannt, welche die Notwendigkeit einer generellen Bestandsregulierung von Wölfen plausibel begründen.

Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den artenschutzrechtlich geschützten Wolf sind national nach den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 gegebenenfalls in Verbindung mit § 45a des Bundesnaturschutzgesetzes möglich. Diese können insbesondere in Bezug auf Nutztiere reißende Wölfe oder Wölfe, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten, vorliegen.“

Zudem wird auf die Antwort (Nummer 2) zu der Kleinen Anfrage (LT-Drs. 7/2944) vom 5. August 2020 verwiesen.

Frage 3: Wird die Staatsregierung Initiativen zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum Ende der Legislaturperiode einbringen und wenn ja, welche und wenn nein, warum nicht?

Die Staatsregierung behält sich jederzeit das Recht vor, entsprechende Initiativen einzubringen. Da gegenwärtig die Umweltministerkonferenz (UMK) mit dem Wolfsmanagement befasst ist und zudem ein Entschließungsantrag Bayerns (*TOP 58, Entschließung des Bundesrates für eine Initiative zur Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e FFH-Richtlinie in das Bundesnaturschutzgesetz, Herabstufung des Schutzstatus des Wolfs durch Aufnahme des Wolfs in den Anhang V der FFH-Richtlinie und baldmöglichste Feststellung eines günstigen Erhaltungszustands;*

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/1040/tagesordnung-1040.html?nn=4732016#top-58>) im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Bundesrates beraten wird, sind themengleiche Initiativen nach gegenwärtiger Einschätzung nicht erforderlich und wären nicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther